

Wichtige Information für alle HP-Studierenden!

Wie wir dem Bundesanzeiger vom 02.05.2009 entnehmen können, wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG erweitert. Bitte achten Sie diesbezüglich auf die nachfolgende Ergänzung bei Ihrer Prüfungsvorbereitung:

Verordnung über die Meldepflicht bei Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus („Schweine-Grippe“) hervorgerufen wird. Vom 30.04.2009

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes, der zuletzt durch Artikel 57 Nummer 1 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl IS.2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Ausdehnung der Meldepflicht

(1) Die Pflicht zur namentlichen Meldung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes wird ausgedehnt auf

1. den Krankheitsverdacht,
2. die Erkrankung sowie
3. den Tod eines Menschen

an Influenza, die durch das erstmals im April 2009 in Nordamerika aufgetretene neue Virus hervorgerufen wird (neue Grippe).

Die Meldung eines Krankheitsverdachts nach Nummer 1 hat nur zu erfolgen, wenn der Verdacht nach dem Stand der Wissenschaft sowohl durch das klinische Bild als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet ist. Die dazu vom Robert-Koch-Institut auf der Grundlage von §4 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes veröffentlichte Empfehlung ist zu berücksichtigen.

(2) § 7 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 1. Mai 2010 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Die Bundesministerin für Gesundheit Ulla Schmidt

Das bedeutet für den HP:

- **Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 IfSG (neu)**
- **Behandlungsverbot nach § 24 IfSG**

Ihre ALH-Studienbetreuung
6.05.09